



Compliance Newsletter Switzerland

Kontrollstelle GwG publiziert Rundschreiben zur Unterstellung von Kreditverhältnissen zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft unter das Geldwäschereigesetz

Am 4. August 2004 hat die Kontrollstelle GwG ein neues Rundschreiben publiziert. Das Rundschreiben behandelt die Frage, ob Kreditverhältnisse zwischen einem Aktionär und der Aktiengesellschaft dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstehen.

Gemäss dem Rundschreiben der Kontrollstelle gilt ein Aktionär, welcher der Aktiengesellschaft einen Kredit gewährt, immer dann als Finanzintermediär, wenn der betreffende Aktionär nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen und des Kapitals der Aktiengesellschaft verfügt und diese Kreditgewährung ausserdem berufsmässig (im Sinne des GwG) erfolgt. Im umgekehrten Fall gilt auch die Aktiengesellschaft als Finanzintermediärin, wenn sie berufsmässig einem Aktionär, welcher nicht die Mehrheit der Stimmen und des Kapitals der Aktiengesellschaft hält, einen Kredit gewährt.

Diese Prinzipien gelten sinngemäss auch für Kreditverhältnisse zwischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den Gesellschaftern sowie für Kreditverhältnisse zwischen Kollektivgesellschaften und den Gesellschaftern.

16. August 2004

David Käzig

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

David Käzig (d.kaenzig@thouvenin.com)